



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 12. Juli.

[Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.]

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Die von Preussischen Unterthanen zum Zwecke des Aufenthaltes in den durch die Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 vereinigten Staaten nachzusuchenden Heimathsscheine, welche seither von den Königl. Regierungen allein ausgefertigt werden durften, sollen nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 22. v. M. fortan in denjenigen Fällen, in welchen der Extrahent

1) innerhalb Landes geboren und

2) in dem Verwaltungsbereiche der ausfertigenden Kreis- oder Lokalbehörde vermöge seiner Herkunft oder des von ihm aufgeschlagenen Domicils ortsangehörig ist,

auf von der betreffenden Königlichen Regierung vollzogenen Blanquets und in deren Auftrage von dem Königl. Landrath desjenigen Kreises, innerhalb dessen der Extrahent ortsangehörig ist, oder sich zuletzt aufgehalten hat, ausgefertigt werden, wogegen Heimathsscheine für Individuen, bei welchen die obengedachten Voraussetzungen nicht zusammentreffen, auch künftighin bei der unterzeichneten Königl. Regierung selbst auszufertigen sind.

Nachdem wir hiernach die Königlichen Landräthe unseres Verwaltungsbezirks mit der entsprechenden Anweisung und den erforderlichen Heimathsscheinblanquets versehen haben, bringen wir Vorstehendes zur Nachachtung in vorkommenden Fällen zur öffentlichen Kenntniß.

Doppeln, den 18. Juni 1862.

Königliche Regierung.

Am 7. October 1861 ist auf der Grenze zwischen Nieder-Hermsdorf, Neu-Sorge und Bieliz im Kreise Meisse in einem Graben der Leichnam eines jungen Mannes im Alter von etwa 20 bis 24 Jahren aufgefunden worden. Derselbe hatte eine Größe von 5 Fuß 5 Zoll, eine kräftige Muskulatur, ein kleines Gesicht von runder Form, einen leichten Anflug von Barthaaren auf der Oberlippe und war nur mit einem Hemde von ganz grober Beinwand bekleidet. — Unweit desselben lagen eine ziemlich guterhaltene Mütze von blauem Tuch, ein Riemen von schwarzem Leder, ein weißes Vorhemdchen, zwei hunte Bilder, wie man sie auf Pfefferkuchen aufgeklebt zu finden pflegt und eine lilla Schürze von baumwollenem Zeuge, anscheinend von einem nicht allzugroßen Frauenzimmer herrührend. Dieser Mensch ist durch wiederholte Schläge auf den Kopf, welche den Schädel ganz zertrümmert haben, getödtet worden. — Die bisherigen Nachforschungen nach dem Urheber und den näheren Umständen dieses Verbrechens sind bisher ohne Erfolg geblieben. Von Seiten der unterzeichneten Königl. Regierung wird deshalb Demjenigen, welcher den Thäter zur Anzeige der Behörde bringt, so daß derselbe zur Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von fünfzig Thalern zugesichert.

Doppeln, den 22. Juni 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 88. Betr. die Bauten auf dem platten Lande.

Nach dem Reglement vom 9. Dezember 1822 § 45 u. f. dürfen auf dem platten Lande neue Gebäude:

1. Nur in einer Entfernung von etwa 8 Ruthen von den Nachbargebäuden und wenigstens 30 Fuß von den eigenen Gebäuden des Bauenden errichtet werden.

2. Mit den Wohngebäuden sollen keine Wirthschaftsräume (Ställe, Siedekammern, Scheunen, Schuppen u.) unter demselben Dache verbunden sein.

3. Auch